

Fragen-Antwort-Katalog des DEHOGA Thüringen zu aktuellen Thüringer Corona Vorschriften – 27.12.2021

Die am 20.12.2021 in Kraft getretene Verordnung wird zum 28.12.2021 erneut geändert – die damit ab 28.12.2021 geltende VO ist unter:

https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Gesundheit/COVID-19/Verordnung/20211223_2_AEVO_ThuerSARS-CoV-2-IfS-MassnVOV_Lesefassung-Aenderungsmodus.pdf

eingestellt.

Was gilt grundsätzlich?

Weiterhin gelten die nachfolgenden Regelungen, jedoch unter der neuen Festlegung einer Kontaktbewschränkung gemäß § 17.

Gastronomie

Innen- und Außengastronomie:

- 2G
- Sperrstunde ab 22 Uhr
- Einhalten des Mindestabstands
- Infektionsschutzkonzept

In geschlossenen Räumen:

- Maskenpflicht (ab 6 Jahren: OP-Maske oder FFP-Maske); Ausnahme: am festen Sitzplatz
- Kontaktpersonennachverfolgung

Beherbergungsbetriebe

- touristische Übernachtungen:2G
- nicht-touristische Übernachtungen:3G
- Einhalten des Mindestabstands
- Infektionsschutzkonzept
- Maskenpflicht (ab 6 Jahren: OP-Maske oder FFP-Maske)
- Kontaktpersonennachverfolgung

Diskotheken, Clubs, Bars

Geschlossen.

Nicht-öffentliche/private Veranstaltungen

Sobald eine ungeimpfte Person an einem Treffen teilnimmt, gelten für alle Personen (auch Geimpfte/Genesene) die folgenden Kontaktbeschränkungen: Ein Haushalt plus maximal zwei Personen aus einem weiteren Haushalt.

- AHA + L beachten
- Empfehlung: Nicht mehr als 10 Personen

In geschlossenen Räumen:

- ab 15 Personen Anzeigepflicht: 10 Tage
- Max. 50 Personen

Unter freiem Himmel:

- ab 20 Personen Anzeigepflicht: 10 Tage
- Max. 100 Personen

Öffentliche Veranstaltungen inkl. kulturelle Veranstaltungen und Sportveranstaltungen

In geschlossenen Räumen:

- 2G
- Bei mehr als 50 Personen: 2G-Plus (Ausnahme: Kulturelle Veranstaltungen)
- Kapazitätsbegrenzung: 40 Prozent
- Max. 500 Personen
- Anzeigepflicht: 10 Tage – ausgenommen kulturelle Veranstaltungen innerhalb des Regelbetriebs
- Einhalten des Mindestabstands
- Infektionsschutzkonzept
- Maskenpflicht (ab 6 Jahren: OP-Maske oder FFP-Maske)
- Kontaktpersonennachverfolgung

Unter freiem Himmel:

- 2G
- Kapazitätsbegrenzung: 50 Prozent
- Max. 1.000 Personen
- Anzeigepflicht: 10 Tage – ausgenommen kulturelle Veranstaltungen innerhalb des Regelbetriebs
- Maskenpflicht (ab 6 Jahren: OP-Maske oder FFP-Maske)

Volksfeste und Weihnachtsmärkte sind untersagt. Messen und Kongresse sind untersagt.

Die Übersicht der einzelnen Maßnahmen ist unter:

<https://www.tmasgff.de/covid-19/aktuelle-massnahmen>

Achtung: Aktuell noch nicht für die VO ab 28.12.2021 überarbeitet!

Kontaktbeschränkungen

Das Gastgewerbe (aber auch alle anderen Bereiche) betreffend, gelten neue Regelungen zu Kontaktbeschränkungen [§17].

ABER:

Dies gilt nur für private Zusammenkünfte, also nicht für Anwesenheit von Personen in Restaurants, Frühstücksräumen oder anderen Räumen im Gastgewerbe.

Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum, an denen ausschließlich geimpfte Personen und genesene Personen teilnehmen, sind nur mit **nicht mehr als zehn Personen zulässig**. Kinder, die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind, gelten als geimpfte Personen und bleiben bei der Ermittlung der zulässigen Anzahl an Personen unberücksichtigt.

Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum, an denen nicht nur geimpfte Personen und genesene Personen teilnehmen, sind nur zulässig, sofern nicht mehr als zehn Personen teilnehmen und die private Zusammenkunft ausschließlich mit:

1. den Angehörigen des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und
2. nicht mehr als zwei weiteren haushaltsfremden Personen, die einem Haushalt angehören,

stattfindet. Kinder, die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind, bleiben bei der Ermittlung der zulässigen Anzahl an Personen und Haushalten unberücksichtigt.

Was sind Kontakte

Grundsätzlich muss unter Kontakt die Berührung bzw. Verbindung von Menschen verstanden werden.

Die Medizin fasst diesen Begriff:

„unmittelbare räumliche Nähe oder körperliche Berührung (besonders von Personen z. B. während eines Gesprächs, im familiären Umgang, in einer intimen Beziehung oder im Rahmen einer Pflege) - als Voraussetzung für die Übertragung einer Krankheit“

Damit ist jedenfalls auch im engen Sinn nicht die Anwesenheit in einem Raum, welcher die entsprechenden Abstandsmöglichkeiten hergibt, gemeint.

Wenn der Ordnungsgeber dies hätte einschränken wollen, so dürfte die Öffnung von Beherbergungsbetrieben und die damit einhergehende Versorgung der Hausgäste sowie die Öffnung der Gastronomie und des Einzelhandels sowie auch jegliche Personenbeförderung (bspw. Züge im Fernverkehr) nicht zulässig sein. Insofern kann auch unter Zugrundelegung des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 GG) gefolgert werden, dass die Anwesenheit von mehr Personen als die von den Kontaktbeschränkungen umfassten gleichzeitig in einem

entsprechenden Raum zulässig ist und nur für die Kontaktbeschränkungs-Personenzahl die Mindestabstände jedenfalls nicht gelten.

Damit ergibt sich aber zwingend der Abstand zwischen den einzelnen Personengruppen in den Gasträumen. Dort gilt § 1 Mindestabstand, wo immer möglich und zumutbar, ist ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 Metern einzuhalten. Dies gilt nicht

1. für Angehörige des eigenen Haushalts und Angehörige eines weiteren Haushalts, jeweils einschließlich der Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, oder
2. für Zusammenkünfte von nicht mehr als zehn Personen.

Ehegatten, eingetragene Lebenspartner oder Lebensgefährten gelten als ein Haushalt, auch wenn sie in keiner häuslichen Gemeinschaft leben.

Zusammenkünfte

An dieser Stelle wird der neue Begriff der „Zusammenkünfte“, also nicht mehr Veranstaltungen verwendet. Dies bedeutet eine viel weitere Fassung als Veranstaltungen, da damit jegliche Anwesenheit erfasst wird. Allerdings ist dabei auch ein Wechsel von Personen möglich, weil Zusammenkunft eben eine Anwesenheit voraussetzt.

Zugangsbeschränkungen 2G für Gäste

Grundsatz 2 G (Geimpft oder Genesen) gilt insbesondere für:

- **Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes (innen und außen)**
- **Reisebusveranstaltungen**
- **Entgeltliche Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken**
- **Museen, Theater, Kinos, Denkmäler in geschlossenen Räumen**
- **Kulturelle Veranstaltungen wie Lesungen, Theater, Kino, Opern oder Konzertaufführungen,**
- **Fitnessstudios (innen 2 G Plus/außen 2 G)**

Von der 2 G Regelung sind ausgenommen:

- die Lieferung und die Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke;
- nichtöffentliche Betriebskantinen, deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe oder aufgrund der Beschaffenheit der Arbeitsplätze zwingend erforderlich ist;
- Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen nach den bundesfernstraßenrechtlichen Bestimmungen sowie auf Autohöfen;
- vom Studierendenwerk Thüringen betriebene Mensen für den nichtöffentlichen Betrieb (vgl. § 22 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO).

Klarstellung: zu den 2G zählen (§ 13)

- Geimpfte mit Nachweis
- Genesene mit Nachweis
- Kinder unter 6 Jahren bzw. noch nicht eingeschulte Kinder
- Schüler unter 18 Jahren, wenn sie an einer regelmäßigen Testung in der Schule teilgenommen haben (Nachweis durch Testheft bzw. Schulbescheinigung) oder mit einem negativen Antigenschnelltest, der nicht länger als 24 Stunden zurückliegt
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, nachweisen, können auch mittels eines negativen Schnelltestergebnis eingelassen werden.

Befreiung von der Testpflicht:

Für Bereiche mit 2G Plus-Zugangsbeschränkungen, soweit diese auf Grundlage der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 24. November 2021 beruhen, besteht keine Verpflichtung des Nachweises eines Testergebnisses für

- Geimpfte mit Auffrischungsimpfung ab dem 15. Tag nach einer Auffrischungsimpfung.

Quelle: § 2 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO/

Selbsttest

Selbsttest könnten insbesondere bei möglichen Veranstaltungen, aber auch für Kinder, die während der Ferien oder Distanzunterricht nicht in der Schule getestet werden, Anwendung finden.

Soweit in dieser Verordnung ein negatives Ergebnis einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 als verpflichtende Voraussetzung für den Zutritt zu einer Einrichtung, für die Teilnahme an einer Veranstaltung oder für die Inanspruchnahme eines Angebots oder einer insbesondere körpernahen Dienstleistung bestimmt ist, muss im Fall der Durchführung eines Selbsttests dieser durch die sich selbst testende Person vor Ort unter Beobachtung von Mitarbeitern oder von beauftragten Personen von Einrichtungen, Veranstaltern, anbietenden Personen oder Dienstleistern durchgeführt werden.

Quelle: § 10 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

Testpflicht für Beschäftigte und Arbeitgeber

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben die Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze beschlossen. Die neuen Regelungen

beinhalten arbeitsrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Maßnahmen wie z.B. die Nachweispflicht 3G am Arbeitsplatz.

Arbeitgeber und Beschäftigte müssen bei Betreten der Arbeitsstätte eine Impf- und Genesenennachweis oder eine aktuelle Bescheinigung über einen negativen Corona Test mitführen.

Hier finden Sie Fragen und Antworten zum Gesetz.

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-Infektionsschutzgesetz/faq-infektionsschutzgesetz.html;jsessionid=008EB5F18F3454732DAFFE44E90A781C.delivery1-replication>

In der Praxis kann auch, wenn mit Einvernehmen der Mitarbeiter vorliegt, der jeweilige Nachweise über den Status (Genesen/Geimpft) entsprechend zentral erfasst und vorgehalten werden, damit entfällt zumindest für Geimpfte und Genesene die arbeitstägliche Kontrolle und Dokumentation und es muss nur für die Mitarbeiter, welche weder Geimpft noch Genesen sind, der arbeitstägliche Test kontrolliert und dies dokumentiert werden.

Der Arbeitgeber kann auch die Testung selbst organisieren. Dabei muss der Arbeitgeber sicherstellen, dass nur Personen Tests durchführen, die die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung haben und entsprechend eingewiesen sind.

Der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) hat eine Empfehlung zu "Arbeitsschutzmaßnahmen bei Probenahme und Diagnostik von SARS-CoV-2" veröffentlicht, in der die notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen beschrieben werden.

https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuessen/ABAS/pdf/SARS-CoV-2_6-2020.pdf?blob=publicationFile&v=8

Schließungsmaßnahmen

Folgende Einrichtungen, Dienstleistungen und Angebote sind für den **Publikumsverkehr** zu schließen und geschlossen zu halten:

1. Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder sowie Thermen insbesondere mit Ausnahme

- a) medizinisch notwendiger Angebote der Rehabilitation,
- b) der schulischen Nutzung für den Schulsport,
- c) des Trainings- und Wettkampfbetriebs von Berufssportlern, Profisportvereinen sowie

2. Freizeitparks und bildungsbezogene Themenparks in geschlossenen Räumen

3. Saunen

4. Spielplätze in geschlossenen Räumen,

5. Bars

6. Diskotheken, Tanzklubs, sonstige Tanzlustbarkeiten und vergleichbare Angebote

Quelle: § 30 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

Gilt das auch für Hotelschwimmbäder und -Saunen?

Nach unserer Auffassung kann dies nicht für touristische Gäste gelten, da für diese die 2 G Zugangsbeschränkung gilt und es sich insoweit nicht um „Publikumsverkehr“ handelt. Dabei ist jedoch sicher zu stellen, dass ausschließlich Hotelgästen der Zugang gewährt wird, welche unter die 2G Regelung fallen oder diese erfüllen (also keine Geschäftsreisenden für welche die 3G – Regelung Anwendung findet und die nicht geimpft bzw. genesen sind). Sieh nachfolgende Darstellung.

Sperrstunde Gastronomie

In der Zeit von 22 Uhr und 5 Uhr sind zu schließen

- Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes
- Spielhallen und ähnliche Einrichtungen

Davon sind **ausgenommen**:

- die Lieferung und die Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke;
- **die Bewirtung von Gästen in Beherbergungsbetrieben**
- nichtöffentliche Betriebskantinen, deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe oder aufgrund der Beschaffenheit der Arbeitsplätze zwingend erforderlich ist
- Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen nach den bundesfernstraßenrechtlichen Bestimmungen sowie auf Autohöfen.

Quelle: § 31 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

Ausnahme von 2G in Gaststätten

- Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke,
- nichtöffentlichen Betriebskantinen, deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe oder aufgrund der Beschaffenheit der Arbeitsplätze zwingend erforderlich ist; für deren Zugang gilt die 3-G-Regel,
- vom Studierendenwerk Thüringen betriebenen Mensen für den nichtöffentlichen Betrieb; für deren Zugang gilt die 3-G-Regel,
- Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen nach den Bundes Fernstraßen sowie auf Autohöfen; für deren Zugang gilt die 3-G-Regel.

Quelle: § 18 Abs. 2 Nr. 1d ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen - 2 G Pflicht

Bei einer **öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen** ist diese mindestens zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Anmerkung:

Dies stellt eine Unmöglichkeit für Veranstaltungen, welche in den ersten 10 Tagen nach dem In-Kraft-Treten der VO stattfinden sollen. Insofern empfehlen wir diese unverzüglich anzuzeigen.

Ferner gilt eine maximale Kapazitätsauslastung mit bis zu 40 Prozent der zulässigen Gesamtauslastung.

Anmerkung:

Die „maximale Kapazitätsauslastung“ ist unbestimmt, weil es keine eindeutige Bezugnahme darstellt. Für die betriebliche Praxis kann dies nur bedeuten das die maximale Personenzahl der bestuhlungsvariante als Bezug genommen werden sollte. Jedoch sind dabei die Abstandsregelungen zu beachten.

Die Personenobergrenze liegt bei gleichzeitig 500 teilnehmenden Personen.

Quelle: § 18 Abs. 2 Nr. 1b ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

Nichtöffentliche Veranstaltungen

Es besteht eine Anzeigepflicht, wenn mehr als 15 Personen teilnehmen, von 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei dem zuständigen Gesundheitsamt – siehe Anmerkung vor.

Die Personenobergrenze liegt bei 50 gleichzeitig teilnehmenden Personen.

Quelle: § 18 Abs. 2 Nr. 1c ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume – 2 G Pflicht

Bei einer öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen im Außenbereich ist diese mindestens zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Anmerkung:

Dies stellt eine Unmöglichkeit für Veranstaltungen, welche in den ersten 10 Tagen nach dem In-Kraft-Treten der VO stattfinden sollen. Insofern empfehlen wir diese unverzüglich anzuzeigen.

Ferner gilt eine maximale Kapazitätsauslastung mit bis zu 50 Prozent der zulässigen Gesamtauslastung.

Anmerkung:

Die „maximale Kapazitätsauslastung“ ist unbestimmt, weil es keine eindeutige Bezugnahme darstellt. Für die betriebliche Praxis kann dies nur bedeuten das die maximale Personenzahl, welche auf die Veranstaltungsfläche im Außenbereich passen würde, Bezug genommen werden sollte. Jedoch sind dabei die Abstandsregelungen zu beachten.

Die Personenobergrenze liegt bei gleichzeitig 1.000 teilnehmenden Personen.

Quelle: § 18 Abs. 2 Nr. 2a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

Nichtöffentliche Veranstaltungen

Es besteht eine Anzeigepflicht, wenn mehr als 20 Personen teilnehmen, von 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei dem zuständigen Gesundheitsamt – siehe Anmerkung vor.

Die Personenobergrenze liegt bei 100 gleichzeitig teilnehmenden Personen.

Quelle: § 18 Abs. 2 Nr. 2b ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

Entgeltliche Übernachtungen zu touristischen Zwecken

Bei entgeltlicher Übernachtung zu touristischen Zwecken gilt die 2G Verpflichtung (§ 18 Abs. 2 g) ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

Für geschäftliche Übernachtungen gilt die 3 G Regelung.

Die Gäste in Beherbergungsbetriebe dürfen auch während der angeordneten Sperrstunde (also nach 22:00 Uhr) bewirtet werden - § 31 Abs. 2 Nr. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

Im Übrigen gilt dabei auch das Ausschankverbot für Alkohol nicht, da es sich nicht um Publikumsverkehr handelt.

Maßnahmen bei besonders hohen Infektionszahlen

Die bisherigen Regelungen, auch die in den Allgemeinverfügungen wurden nun zusammenfassend in der Landesverordnung normiert.

Frühwarnindikator 1.000 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner

Überschreitet der Frühwarnindikator an drei aufeinanderfolgenden Tagen in einem Landkreis bzw. in einer kreisfreien Stadt den Wert von 1.000,0 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen gilt Folgendes:

Beschränkung von Privaten Zusammenkünften im öffentlichen oder privaten Raum, an denen nicht nur geimpfte Personen und genesene Personen teilnehmen auf:

- sofern nicht mehr als zehn Personen teilnehmen und
- die private Zusammenkunft ausschließlich mit
 - a. den Angehörigen des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und
 - b. einer weiteren haushaltsfremden Person

Dabei werden nicht angerechnet:

- Kinder, die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind,

In geschlossenen Räumen ist eine FFP2 Maske zu tragen, soweit die Gäste nicht an den Tischen sitzen.

Für öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen und kulturelle Veranstaltungen sind die Personenobergrenzen:

- in geschlossenen Räumen 100 Personen
- im Außenbereich 200 Personen

Für nichtöffentlich zugängliche Veranstaltungen sind die Personenobergrenzen:

- in geschlossenen Räumen 30 Personen
- im Außenbereich 50 Personen

Weiterhin gilt eine 2G-Plus Zugangsbeschränkung in geschlossenen Räumen bei touristischen Übernachtungen.

Der Begriff der touristischen Übernachtungen ist rechtlich nicht eindeutig bestimmt. Da Übernachtungen aus beruflichen oder geschäftlichen Motiven in den nächsten Tagen eher seltener gebucht werden, dürften jedenfalls aber Familienbuche zu Weihnachten ebenso wenig touristischen Zwecken dienen.

Alkoholverbot

Der Alkoholausschank und die Abgabe von Alkohol im öffentlichen Raum (nicht Privat Grundstücke oder darauf belegen Außenflächen) einschließlich öffentlich zugänglicher Einrichtungen in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages untersagt.

Ebenso ist der Alkoholkonsum in den durch die unteren Gesundheitsbehörden festgelegten und gekennzeichneten Orten in Innenstädten und im öffentlichen Raum mit Publikumsverkehr außerhalb geschlossener Räume untersagt.

Quelle: § 18a Absatz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

Frühwarnindikator 1.500 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner

Überschreitet der Frühwarnindikator an drei aufeinanderfolgenden Tagen in einem Landkreis bzw. in einer kreisfreien Stadt den Wert von 1.000,0 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen gilt Folgendes:

Für öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen und kulturelle Veranstaltungen sind die Personenobergrenzen:

- in geschlossenen Räumen 20 Personen
- im Außenbereich 30 Personen

Für nichtöffentlich zugängliche Veranstaltungen sind die Personenobergrenzen:

- in geschlossenen Räumen 30 Personen
- im Außenbereich 50 Personen

Für nichtöffentlich zugängliche Veranstaltungen sind die Personenobergrenzen:

- in geschlossenen Räumen 20 Personen
- im Außenbereich 30 Personen

In Gaststätten, mit Ausnahme von Abholung von Speisen dürfen für den Publikumsverkehr einschließlich das Betreten durch Gäste nicht geöffnet werden.

Quelle: § 18a Absatz 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

Anmerkung:

Dies kann jedoch nicht für die Hausgäste in Beherbergungsbetrieben gelten. Diese dürfen unter den vorausgeführten Maßnahmen bewirtet werden.

Unterschreitet der Frühwarnindikator an sieben aufeinanderfolgenden Tagen in einem Landkreis bzw. in einer kreisfreien Stadt jeweils den bestimmten Wert, sind die entsprechenden Maßnahmen und Beschränkungen aufgehoben.

Für die Fristberechnung bei Unter- oder Überschreitung des Frühwarnindikators ist der Zeitraum vor Inkrafttreten dieser Verordnung einzubeziehen.

Quelle: § 18a Abs. 3 und 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

Mindestabstand

Grundsätzlich gilt ein Mindestabstand nach § 1 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO:

Wo immer möglich und zumutbar, ist ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 Metern einzuhalten.

Dies gilt nicht

- für Angehörige des eigenen Haushalts und Angehörige eines weiteren Haushalts, jeweils einschließlich der Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, oder
- für Zusammenkünfte von nicht mehr als zehn Personen.

Ehegatten, eingetragene Lebenspartner oder Lebensgefährten gelten als ein Haushalt im Sinne dieser Verordnung, auch wenn sie in keiner häuslichen Gemeinschaft leben.

Es wird empfohlen, sich nur mit Personenmehrheiten nach Absatz 1 Satz 2 gemeinsam aufzuhalten und den Personenkreis, zu dem physisch-soziale Kontakte bestehen, möglichst konstant zu halten.

Auch bei privaten Zusammenkünften in geschlossenen Räumen sollen die Hygieneregeln umgesetzt und für ausreichend Belüftung gesorgt werden. Wo die Möglichkeit besteht, sollen private Zusammenkünfte außerhalb geschlossener Räume abgehalten werden.

Quelle: § 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

Schwimmbäder und Saunen in Hotels

In dieser Sache haben wir uns am 25.11.2021 an Ministerin Werner, in einem persönlichen Gespräch sowie auch per Mail, gewandt. Bis zum heutigen Tag, trotz unzähliger Nachfragen, gab es dazu keine Antwort. Insofern dürfen wir davon ausgehen, dass das Ministerium sich nicht anders positionieren will.

Nach diesseitiger rechtlicher Bewertung unterfallen die Saunen und Hotelschwimmbäder gerade nicht dem § 30 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, da dieser im einleitenden Satz „... für den Publikumsverkehr...“ normiert.

Nach allgemeiner Auffassung ist Publikumsverkehr:

- „das Kommen und Gehen von Besuchern, Kunden u. a. an einem bestimmten Ort“
- "in der Schalterhalle herrschte reger Publikumsverkehr"[vgl. Duden]

Mithin ist dies vorliegend bei Hotelgästen, welche eine gewisse Zeit im Hotel verbleiben („wohnen“), gerade nicht zu konstatieren. Wenn die Schließung eine solche Konsequenz einer jeglichen Nutzungsuntersagung zum Ziel haben sollte, müssten ebenso unter strikter Beachtung des Art. 3 GG auch Saunen und Schwimmbäder im privaten Bereich der Schließungsanordnung unterfallen.

Im Übrigen unterliegen die Hotelgäste einer 2G Regelung und einer Zugangskontrolle bei Anreise.

Auch die im § 30 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in den Nummern 1-8 aufgezählten Einrichtungen und Angebote, sind in ihrer Schließungsanordnung, weil die Aufenthalte kurz und von hoher Wechselfrequenz gekennzeichnet sind, logisch. Sie haben selbstredend einen „Publikumsverkehr“, wie vordargestellt.

Im Umkehrschluss hätte, wenn der Ordnungsgeber ebenso diese Teilangebote in einem Hotel der Schließung auch noch unterwerfen wollte, der Begriff „Publikumsverkehr“ nicht Verwendung finden dürfen, da eine generelle Schließungsanordnung zur Normierung hätte kommen müssen.

Im Übrigen stellt sich im Negativfall augenscheinlich die Frage was außerhalb eines „Publikumsverkehrs“ als Nutzungsmöglichkeit gemeint sein könnte, welche gemäß der Norm ja zulässig wäre.

Beispielgebend ist gegenwärtig eine ähnliche Regelung in der Verordnung der zur Änderung der Corona-Verordnung vom 23. November 2021 der Landesregierung von Baden-Württemberg wo in der Begründung zur Corona-Verordnung vom 30. November 2020 zu dem Sachverhalt „Publikumsverkehr“ bereits ausgeführt wurde:

„... Räume, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, also alle für die Allgemeinheit zur Benutzung bestimmte Innenbereiche. Erfasst aus Klarstellungsgründen sind auch weitere für den Publikumsverkehr bestimmte Räume, also solche Räume, die zur Benutzung durch eine **unbestimmte Zahl nicht näher bekannter Personen** bestimmt

sind, die aber nicht frei zugänglich sind, da zuerst eine Einlasskontrolle oder Vergleichbares durchgeführt wird.“

Gerade bei Hotelgästen handelt es sich um bestimmte, namentlich bekannte Personen, welche entsprechend ihres Aufenthaltes, der mindestens eine Übernachtung umfasst, Zutritt erhalten.

Entsprechende Hygienekonzepte sind dabei jeweils erstellt und werden umgesetzt. Dies sind insbesondere die Terminabsprache und eine entsprechende Kapazitätsbegrenzung.

Feuerwerk zu Silvester

Grundsätzlich kann unter den nachfolgend dargestellten auf privaten Flächen Feuerwerk veranstaltet werden.

Jeder Person wird empfohlen, in der Zeit vom 31. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 1. Januar 2022 auf das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu verzichten.

In der Zeit vom 31. Dezember 2021 bis zum Ablauf des 1. Januar 2022 ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F 2 im Sinne des § 22 Abs.1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169) in der jeweils geltenden Fassung im öffentlichen Raum in festgelegten Bereichen unzulässig.

Veranstaltungen zur Begehung des Jahreswechsels im öffentlichen Raum sind untersagt (§ 20a Absatz 4).

Quelle: § 20a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

Tanz

Ist Tanzen derzeit zulässig? Diese Frage haben wir mehrfach bekommen. Wir haben sie unabhängig von unserer nachfolgenden rechtlichen Bewertung, an das Gesundheitsministerium gestellt, aber bislang, wie bei so vielen Anfragen während der gesamten Corona Zeit, keine Antwort erhalten.

Nach unserer Prüfung ist leider das Tanzen bei zulässigen Veranstaltungen – insbesondere dort wo es möglich ist, die Silvesterveranstaltung, leider nicht zulässig.

Im § 30 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ist normiert:

Die folgenden Einrichtungen und Angebote sind für den Publikumsverkehr zu schließen und geschlossen zu halten:

...

5. Diskotheken, Tanzclubs, sonstige Tanzlustbarkeiten und vergleichbare Angebote,

...

Da sich diese Formulierung auf die Orte/Tanzclubs/Diskotheken aber auch auf die Durchführungen von Tanz (Tanzlustbarkeit) und weiterfassen auf ähnliche Angebote bezieht, ist eben auch das Tanzen bei öffentlichen oder geschlossenen Veranstaltungen untersagt.

Mund- Nase-Bedeckung

Grundsätzlich gilt die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nase-Bedeckung (§ 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO).

Als qualifizierte Gesichtsmasken nach dieser Verordnung sind zulässig:

- medizinische Gesichtsmasken oder
- Atemschutzmasken ohne Ausatemventil mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2-Masken.

Quelle: § 6 Absatz 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

AKTUELL

Nunmehr wird eine FFP2 Maske, jedenfalls, in geschlossenen Räumen insbesondere in Situationen, in denen ein engerer oder längerer Kontakt zu anderen Personen unvermeidbar ist, empfohlen.

Quelle: § 6 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

Personen, denen die Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Quelle: § 6 Abs. 5 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

Kinder- und Jugendliche

Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und alle noch nicht eingeschulten Kinder sind von den Erfordernissen 2G ausgenommen und den geimpften Personen und genesenen Personen gleichgestellt.

Quelle: § 1 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

Für asymptomatische Kinder und asymptomatische Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist der Zugang nach Vorlage eines negativen Testergebnisses eines Antigenschnelltests, sofern die zugrundeliegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegt, oder des Nachweises der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Testkonzepts an Schulen zu gestatten.

Quelle: § 1 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

Für die Zeit vom 23. Bis zum 31. Dezember 2021 können die erforderlichen Nachweise nach Maßgabe von Satz 2 und 3 auch bei Testungen in Einrichtungen außerhalb der Schule erbracht und bescheinigt werden.

Quelle: § 1 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Masken Pflicht befreit.

Quelle: § 6 Abs. 5 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

Kontrollpflichten

Die verantwortliche Person (Unternehmer/Mitarbeiter) hat die Vorlage des Impfnachweises, oder des Nachweises der Genesung von Gästen, Besuchern, Kunden, sonstigen Veranstaltungsteilnehmern oder weiteren Personen aktiv einzufordern und die Übereinstimmung der Person, auf welche die Nachweise ausgestellt sind, mit der Identität der nachweisenden Person abzugleichen.

Wird ein erforderlicher Nachweis nicht vorgelegt oder stimmt die Identität der Personen nicht überein, ist der Zugang zu verweigern.

Quelle: § 13 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

Erfassung der Kontaktdaten

Müssen die Betriebe die Kontaktdatenerfassung für einen Gastronomiebesuch und/oder Beherbergung weiter erfassen?

Die Kontaktdatenverarbeitung soll durch browserbasierte Webanwendungen oder Applikationen, insbesondere die Corona-Warn-App, für die Kontaktdatenerfassung eingesetzt werden, soweit nicht die Gewährleistung der analogen Kontaktnachverfolgung wie nachfolgend dargestellt zur Anwendung kommt (§ 3 Abs.4):

Es ist folgendes zu erheben:

1. Name und Vorname,
2. Wohnanschrift oder Telefonnummer,
3. Datum, Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

Die verantwortliche Person hat die Kontaktdaten

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen, insbesondere auch durch andere Gäste oder Besucher,
3. für die zuständige Behörde vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten.

Die Kontaktdaten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken, insbesondere zu Werbe- und Vermarktungszwecken, ist unzulässig. Die Erhebung, Aufbewahrung und Verarbeitung der Kontaktdaten kann auch durch browserbasierte Webanwendungen oder Applikationen erfolgen.

Wird eine elektronische Datenverarbeitung nach Satz 2 vorgesehen, ist alternativ eine analoge Erhebung von Kontaktdaten der betroffenen Person zu ermöglichen.

Ohne Angabe der Kontaktdaten darf der Gast oder Besucher nicht bedient werden oder die jeweiligen Veranstaltungen und Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt.

Die Erfassung, Aufbewahrung und Bearbeitung der Kontaktdaten kann auch durch browserbasierte Webanwendungen oder Applikationen erfolgen.

Quelle: § 12 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

Wir empfehlen:



Wenn Gäste über kein Smartphone verfügen, können auch weiterhin entsprechende Listen geführt werden Dazu gilt:

Die Gästeliste ist hierbei so zu führen und zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können, zudem sind die Daten nach Ablauf eines Monats zu vernichten.

Müssen auch von Geimpften und Genesenen die Kontaktdaten erfasst werden?

Die Kontaktdaten müssen von allen Gästen und Teilnehmern bei Veranstaltungen, Feiern und Versammlungen erfasst werden. Die Pflicht kann auch, wenn der gastgewerbliche Unternehmer nicht Veranstalter ist, auf diesen „abgewälzt“ werden, jedoch sollte dies vereinbart werden, da im Rechtssinne derjenige, in dessen Räumen die Personenzusammenkunft stattfindet verantwortlich ist, das Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen.

Ausgangsbeschränkungen für weder geimpfte noch genesene Menschen

Nächtliche Ausgangssperre von 22 bis 5 Uhr

Die Ausgangssperre gilt für nicht geimpfte und nicht genesene Personen. Im Gastgewerbe gilt die 2 G-Pflicht (Ausnahme: Beherbergung von Geschäftsreisenden 3G [beruflich veranlasst]) – also dürfen diese Personen, für die die Ausgangssperre gilt ohnehin nicht in gastgewerbliche Betriebe. Im Gegensatz dazu dürfen aber Übernachtungsgäste bewirtet werden. Also wenn noch Feiern bislang nicht storniert sind, dürften die Übernachtungsgäste nach 22.00 Uhr noch feiern, weil jedenfalls nach dem bisher vorliegenden Entwurf diese noch bewirtet werden dürfen, die anderen Gäste müssten aber aufgrund der Sperrstundenregelung die Räumlichkeiten verlassen.

Quelle: § 28 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Montag, 28. Dezember 2021, in Kraft und gilt bis einschließlich 24. Januar 2022.

HINWEISE

Die Fragen und Antworten sind nach bestem Wissen und Gewissen und mit größter, möglicher Sorgfalt erarbeitet. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle können wir jedoch keine Haftung oder Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des dargestellten Inhalts und der zur Verfügung gestellten Informationen übernehmen.

Dies gilt insbesondere für Inhalte von Webseiten, auf die verlinkt ist und auf von Dritten zur Verfügung gestellte Unterlagen.

Die gesamten Informationen sollen gastgewerblichen Betrieben als eine erste Hilfestellung dienen und entsprechend informieren. Die Antworten auf die Fragen stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung im Einzelfall auch nicht zu ersetzen.